

**Firma Danube Services Kft.**

H-2022 Tahitótfalu, Méhész u. 2.

## **BETRIEBSORDNUNG**

**Fluss Donau, Abschnitt 1643,280 fkm, rechtes Ufer**

**Raster XI/96-98**

### **K l a u s e l**

Diese aus zehn (10) nummerierten Seiten bestehende Betriebsordnung wurde durch den Beschluss des Regierungsamtes der Hauptstadt Budapest, Nationale Hauptabteilung für Straßen- und Schifffahrtsangelegenheiten, Abteilung für Straßen und Häfen, Nummer BP/0803/00819-3/2020 vom 12. Dezember 2020, genehmigt.

.....  
Unterschrift

**2020**

**Betriebsordnung**

**für die schwimmende Anlegestelle (Budapest, Raster XI/96-98)**

## **der Firma Danube Services Kft.**

Auf dem Bezirksverwaltungsgebiet in Budapest Bezirk XI, im Abschnitt 1643.280 fkm des Flusses Donau am rechten Ufer, im Bereich der Raster XI/96-98 befindet sich die schwimmende Anlegestelle der Firma **Danube Services Kft. (2022 Tahitótfalu, Méhész u. 2.), als Betreiber der schwimmenden Anlegestelle** (nachfolgend: **Betreiber**), und diese Anlegestelle ist eine Anlegestelle, die auch Großschiffe empfangen kann, bedient den öffentlichen Wasserverkehr und hat ein schwimmendes Werk (Schiffstation). Der Betreiber legt die detaillierte Ordnung der Nutzung dieser Anlegestelle gemäß folgenden Rechtsnormen fest: die einschlägig geltenden Rechtsnormen, das Gesetz Nr. XLII aus dem Jahr 2000 über den *Wasserverkehr*, die Verordnungen zu der Umsetzung dieses Gesetzes, die Verordnung *über die Ordnung des Wasserverkehrs* Nr. 57/2011. (XI. 22.) NFM (nachfolgend: HSZ), die Verordnung *über die allgemeine Betriebsordnung der Häfen, Fähre- und Flussübergänge*, Nr. 49/2002 (XII. 28.) GKM, sowie *über andere Schifffahrtseinrichtungen, des Weiteren die Regierungsverordnung über die Errichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Stilllegung anderer Schifffahrtseinrichtungen*, Nr. 510/2017. (XII. 29.) wobei all diese angegebenen Verordnungen zusammen angewandt werden und durch die Genehmigung des Regierungsamtes der Hauptstadt Budapest, Nationale Hauptabteilung für Straßen- und Schifffahrtsangelegenheiten, Abteilung für Straßen und Häfen (nachfolgend: **Schifffahrtsbehörde**) und auf Grund der Verordnung Nr. 49/2002. (XII.28.) GKM § 2 Ziffer (1).

## **1. KAPITEL**

### **1.1. Geltungsbereich der Betriebsordnung**

- Der geographische Geltungsbereich der Betriebsordnung erstreckt sich auf die Betriebsgenehmigung der Schifffahrtsbehörde, sowie auf die Wasserdirektion des zentralen Donautals und den Betreiber des aktuellen Vertrags über die Nutzung des Flussbetts für den Wasserbereich der schwimmenden Anlegestelle, auf das Schwimmwerk und die Zugangsbrücke, sowie auf den Uferbereich der schwimmenden Anlegestelle.
- Der zeitliche Geltungsbereich der Betriebsordnung erstreckt sich auf die in der Betriebsgenehmigung angegebene Betriebszeit.
- Der sachliche Geltungsbereich der Betriebsordnung erstreckt sich auf alle Wasserfahrzeuge und schwimmenden Einrichtungen, welche die schwimmende Anlegestelle in Anspruch nehmen.
- Der persönliche Geltungsbereich der Betriebsordnung erstreckt sich auf Personen, die die Schiffsstation direkt oder indirekt nutzen, einschließlich des Schiffspersonals, der Passagiere und Personen, die sich im Hafengebiet aufgrund von Arbeit oder aus anderen Gründen aufhalten.

## 1.2. Geografische Daten der schwimmenden Anlegestelle

<b>Wasserweg</b>	<b>Fluss Donau</b>
<b>Flusskilometer</b>	1643.280 fkm, rechtes Ufer
<b>Verwaltungsbereich</b>	Budapest, Bez. IX
<b>Sonstiges:</b>	Raster XI/96-98
<b>Geografische Kennungen der Uferverbindung der Einfahrtsbrücke</b>	
<b>WGS 84</b>	Nord/N 47° 28' 13,3" ; Ost/O 019° 03' 35,2"
<b>EOV (Y; X)</b>	651306,38; 236267,77

## 1.3. Bestimmung und Art des Hafens

<b>Betriebsform:</b>	Für öffentlichen Verkehr
<b>Ausbau:</b>	Auf dem offenen Wasser des Flusses
<b>Art:</b>	für große Schiffe
<b>Bestimmung:</b>	In einer öffentlichen Anlegestelle ohne Aufbauten zum Aufnehmen großer Schiffe und Aus- und Einsteigen der Passagiere
<b>Betriebszeitraum:</b>	fortlaufend
<b>Verwendetes schwimmendes Werk:</b>	<b>Slowakische Republik; 3873</b>

## 1.4. Daten des Betreibers

<b>Name des Betreibers:</b>	Danube Services Kft.
<b>Adresse:</b>	2022 Tahitótfalu, Méhész u. 2.
<b>Benachrichtigungs-/Postanschrift:</b>	Sváda Office Kft., 1094 Budapest, Tűzoltó u. 11.
<b>Telefonnummer (mit Vorwahl):</b>	+36 (70) 339-3688 +43 7433 25 91 23
<b>E-Mail-Adresse (falls vorhanden):</b>	kati@svada.hu
<b>Webseite:</b>	<a href="http://www.donaustationen.at">http://www.donaustationen.at</a>

## 1.5. Daten des Betriebsleiters

<b>Name:</b>	Mag. Birgit Brandner-Wallner		
<b>Adresse:</b>	A-3313 Wallsee, Josef Str. 23.		
<b>Benachrichtigungsanschrift:</b>	Sváda Office Kft., 1094 Budapest, Tűzoltó u. 11.		
<b>Telefonnummer (mit Vorwahl):</b>	+36 (70) 339-3688		
<b>E-Mail-Adresse (falls vorhanden):</b>	kati@svada.hu		
<b>Qualifikation:</b>	-	<b>Nummer:</b>	-

## 1.6. Angaben zur Person, die eine Überwachung versieht

<b>Name:</b>	Frau Katalin Sarlós		
<b>Adresse:</b>	1126 Budapest, Fodor u. 12.		
<b>Benachrichtigungsanschrift:</b>	Sváda Office Kft., 1094 Budapest, Tűzoltó u. 11.		
<b>Telefonnummer (mit Vorwahl):</b>	+36 (70) 339-3688		
<b>E-Mail-Adresse (falls vorhanden):</b>	kati@svada.hu		
<b>Qualifikation:</b>	-	<b>Nummer:</b>	-

## 1.7. Hydrographische Daten des Gebiets

<b>Maßgeblicher Wasserstand:</b>	Budapest	<b>Ort:</b>	Vígadó Platz, Donau 1646,500 fkm
<b>Charakteristische Werte</b>		<b>m B.f. (Mittlere Höhe zum Wasserstand der Ostsee)</b>	<b>cm</b>

<b>„0“ Punkt des Wasserpegels:</b>	94,98	0
<b>Höchster Schifffahrtswasserstand (HSW):</b>	101,66	+668
<b>Niedriger Schifffahrtswasserstand (NSW):</b>	95,78	+80
<b>MÁSZ (2015):</b>	104,24	926
<b>Klasse der Flussfahrt:</b>	VI/B	

Die Anlage kann bei Überflutung des Verbindungsufers (+630 cm) nicht betrieben werden.

### 1.8. Kurze Beschreibung der schwimmenden Anlegestelle

- Die schwimmende Anlegestelle verfügt über kein örtliches Piezometer. Die Schiffsstation kann für den Personenverkehr bis zu einem Wasserstand von +630 cm betrieben werden, gemessen am Budapester Wasserzähler.
- Die schwimmende Anlegestelle hat eine Größe von 25 x 5,5 Metern und ist mit einem schwimmenden Werk ohne Aufbauten ausgestattet. Der Zugang zum Ufer erfolgt über eine Einfahrtsbrücke. Die schwimmende Anlegestelle ist mit Seilen und mit 2 Stützbalken am Ufer befestigt.
- Die Benutzer der Anlegestelle können die Parkplätze neben der Anlegestelle nutzen.

## 2. KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

2.1. Der Betreiber muss die Wartung und den Betrieb der schwimmenden Anlegestelle sicherstellen. Im Rahmen dieser Betriebsordnung insbesondere:

- wird die bestimmungsgemäße Nutzung der schwimmenden Anlegestelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der geltenden Rechtsnormen sichergestellt,
- werden die Gefahren beseitigt, welche die Sicherheit von Schiffen, des Anlegens, des Verkehrs der schwimmenden Anlegestelle und die öffentliche Sicherheit bedrohen;
- werden Maßnahmen gegen große Schiffe, ihre Besatzungen und ihre Passagiere ergriffen, die aus Gründen der Sicherheit im Seeverkehr eine schwimmende Anlegestelle nutzen. Diese Anweisungen müssen von der Besatzung und den Passagieren der Schiffe befolgt werden.

2.2. **Daten von schwimmenden Einrichtungen, welche die schwimmende Anlegestelle in Anspruch nehmen**

Die schwimmende Anlegestelle kann **von großen Schiffen mit einer Länge von bis zu 135 Metern** genutzt werden. Die anlegenden Großschiffe dürfen sich, gemessen von der Brückenachse des Hafenschwimmers, nicht länger als **45 Meter nach oben, 90 Meter nach unten, und 30 Meter, gemessen vom Rand der Stromlinie des schwimmenden Körpers**, ausdehnen.

## 3. KAPITEL

### Allgemeine Regeln für die Nutzung des Hafens

3.1. **Geltungsbereich der zur Nutzung des Hafens Berechtigten**

Die schwimmende Anlegestelle kann von großen Schiffen genutzt werden, welche die in der Betriebsordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, für Schifffahrten geeignet sind, über gültige Dokumente verfügen, die Absicht zum Anlegen im Voraus an die Telefonnummer des Betreibers

+43 7433 25 91 23 angegeben haben, das Anlegen durch den Betreiber genehmigt wurde und der Betreiber des Schiffs, die mit dem Betreiber der schwimmenden Anlegestelle vereinbarte Nutzungsgebühr gezahlt hat.

**Folgende Personen sind berechtigt, die schwimmende Anlegestelle kostenlos zu nutzen:**

- Service-Wasserfahrzeuge der für Kontrollen zuständigen Behörden,
- schwimmende Einrichtungen für Rettungs- und Brandbekämpfungszwecke;
- schwimmende Einrichtungen, deren Personal, bzw. Passagiere dringend medizinische Hilfe benötigen;
- schwimmende Einrichtungen, die darauf angewiesen sind, eine unmittelbare Gefahr abzuwehren und während eines Sturms Zuflucht im Hafen suchen;
- schwimmende Einrichtungen, für die der Betreiber die Absicht im Vorfeld angegeben hat, anzulegen und der Betreiber die freie Nutzung genehmigt hat.

### **3.2. Allgemeine Regeln für die Nutzung einer schwimmenden Anlegestelle**

- Die Nutzer der schwimmenden Anlegestelle sind verpflichtet, die Bestimmungen der geltenden Rechtsnormen und die Vorschriften der Betriebsordnung einzuhalten.
- Durch das Einschiffen auf den Wasserbereich der schwimmenden Anlegestelle akzeptiert und erkennt der Kapitän des Schiffs die Bestimmungen der Betriebsordnung als für ihn bindend an.
- Der Betreiber stellt sicher, dass die Nutzer der schwimmenden Anlegestelle über seine Website auf die Betriebsordnung und auf die gültigen Mitteilungen zugreifen können, die auf dem ungarischen Abschnitt der Donau ausgestellt wurden.
- Der Betreiber führt ein Register über die Schiffe, welche den Anlegeplatz mit einer schwimmenden Anlegestelle nutzen. Dieses Register enthält die Registrierungs- und Identifikationsdaten der Schiffe (Name, Anschrift, Registriernummer der Schiffe, Registrierungsland, Hauptabmessungen) und die Dauer der Nutzung.
- Der Betreiber ist berechtigt, die Gültigkeit der Schiffsurkunden zu überprüfen, ungültige Unterlagen der zuständigen Wasserpolizei zu übergeben und die Unterlagen bis zur Zahlung der Nutzungsgebühr aufzubewahren.
- Der Betreiber muss einen Schadensfall und einen Unfall im Zusammenhang mit dem schwimmenden Werk unter Verwendung der schwimmenden Anlegestelle im Hafenprotokoll eintragen.
- Um die Sicherheit des Betriebs der schwimmenden Anlegestelle und die Umsetzung der Bestimmungen der Betriebsordnung zu gewährleisten, müssen die Anweisungen des Betreibers vom Kapitän jedes Schiffs ausgeführt werden.
- Der Kapitän eines Schiffs ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Besatzung sowie die Passagiere und sonstige Personen an Bord die Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten.
- Der Betreiber kann jeder Person, die gegen die angekündigten Verhaltensregeln verstößt, um die Ordnung und Sicherheit des schwimmenden Hafens zu gewährleisten, das Betreten oder Verbleiben im Bereich des schwimmenden Hafens untersagen.
- Ein Schiff, auf welchem eine Infektion oder ein begründeter Verdacht auf eine Infektion besteht, darf nur mit Genehmigung der medizinischen Behörde und Zustimmung des Betreibers ein- oder ausschiffen, bzw. sich auf der schwimmenden Anlegestelle aufhalten.

- Zur gleichen Zeit kann nur auf der im Punkt 2.2. definierten Wasseroberfläche ein Schiff festliegen.
- Die Kapitäne sind verpflichtet, für das professionelle Anlegen und den Schutz der Schiffe zu sorgen.
- Die Anlegeseile müssen so befestigt werden, dass sie das Anlegen und Navigieren anderer Schiffe nicht behindern und bei Gefahr ein schnelles Manövrieren und Entkommen ermöglichen.
- Die Schiffe müssen an einem für sie bestimmten Ort und sicher festgemacht werden, wobei das Navigieren anderer Schiffe auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- Frachtschiffe und schwimmende Baumaschinen müssen in jedem Fall und Passagierschiffe – im Falle des Anschlusses an eine andere schwimmende Anlage – als jede zweite verankert werden und schwimmende Anlagen ohne Buganker müssen ein Landseil an das Ufer übergeben.
- Im Wasserbereich des Hafens darf nur mit der Geschwindigkeit (oder mit Maschinenkraft) navigiert werden, die für die Navigation und die Aufrechterhaltung der Lenkfähigkeit erforderlich ist.
- Während des Betriebs von Schiffen sind schädliche Sogwirkungen und Wellenentstehungen zu vermeiden, um Hafeneinrichtungen, Hafenausrüstungen und festliegende schwimmende Einrichtungen zu schützen.
- Der Betreiber bewahrt nicht Schiffe und andere bewegliche Sachen, welche die schwimmende Anlegestelle verwenden, auf und er übernimmt keine Verantwortung für Schiffe und bietet keine Entschädigung für Schäden (Diebstahl, Beschädigung, Brandfall usw.), die auf den Schiffen auftreten.
- Der Betreiber zahlt keine Entschädigung für Schäden, die durch die Beschädigung der eigenen Ausrüstung des Schiffs entstehen.
- Das für die sichere und professionelle Nutzung der Anlegestelle mit einer schwimmenden Anlegestelle erforderliche qualifizierte Personal muss der Kapitän der Schiffe im Hafen zur Verfügung stellen.
- Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die schwimmende Anlegestelle aufgrund von Wasserstandsänderungen anzupassen.
- Der an den Einrichtungen der schwimmenden Anlegestelle angesammelte Schlamm muss vom Betreiber – auf den sich aufhaltenden Schiffen von der Besatzung – entfernt werden.
- Verkehrswege, die vorbereiteten Rettungsgeräte und die dazu führenden Zufahrten müssen frei gelassen und dürfen nicht einmal vorübergehend gesperrt werden.
- Die aus dem festgemachten Schiff zum schwimmenden Werk für den Verkehr dienenden Treppen und Durchgänge müssen sicher, in einem guten technischen Zustand sein und mit doppelten Handläufen und rutschfesten Oberflächen ausgestattet sein. Wenn mehrere Schiffe nebeneinander liegen und ein Übergang zwischen diesen Schiffen erforderlich ist, muss der Fußgängerverkehr zwischen diesen Schiffen auf die gleiche Art und Weise ermöglicht werden. Der sichere Bau des Übergangs obliegt dem betreffenden Schiff und der Übergang zwischen zwei Schiffen obliegt den Kapitänen beider betroffener Schiffe.

### **3.3. Pflicht zur Meldung und zur Anzeige**

- Die Kapitäne ankommender und abfahrender Schiffe sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber an- und abzumelden.

- Die Kapitäne von Dienstwasserfahrzeugen prüfberechtigter Behörden und Kapitäne schwimmender Einrichtungen für Rettungs- und Brandbekämpfungsaufgaben müssen sich nicht an- und abmelden.
- Wenn ein Schiff, dessen Besatzung oder dessen Passagier Schäden an den Einrichtungen, Ausrüstungen oder anderen schwimmenden Einrichtungen der schwimmenden Anlegestelle verursacht, oder eine Umwelt- oder Wasserverschmutzung verursacht hat und diese wahrnimmt, ist es verpflichtet, den Vorfall unverzüglich dem Betreiber zu melden. Die Person, die den Schaden verursacht hat, ist voll verantwortlich für den Schaden. Sie ist verpflichtet, bei der Beseitigung des Schadens so weit wie möglich mitzuwirken und sie muss zur Verfügung stehen um den Schaden zu beheben.

### **3.4. Anlege- und Aufenthaltsverbot**

Eine schwimmende Anlage darf die schwimmende Anlegestelle nicht nutzen:

- wenn sie in Gefahr ist zu sinken, es sei denn, die Gefahr kann durch schnelles Eingreifen abgewendet werden,
- wenn bei ihr ein Brandfall aufgetreten ist oder ein triftiger Verdacht dazu besteht,
- wenn sie aus anderen Gründen die Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt, den ungestörten Schiffsverkehr oder die Nutzung einer schwimmenden Anlegestelle gefährdet oder behindert;
- wenn sie die Umwelt und das Wasser verschmutzt,
- wenn der Betreiber die Nutzung der schwimmenden Anlegestelle verboten hat,
- wenn die Nutzungsgebühr der schwimmenden Anlegestelle nicht bezahlt wurde.

### **3.5. Es ist im Bereich, im Wasserbereich und im Wasserbereich, der direkt mit der schwimmenden Anlegestelle verbunden ist verboten,**

- außerhalb der Grenzen des Bereichs, welcher für das Anlegen schwimmender Einrichtungen festgelegt wird, für eine Zeit zu halten,
- mit Wassersportfahrzeugen und Wasserski zu verkehren,
- zu baden, Tiere freizulassen, Tiere zu baden, zu angeln, zu fischen und zu tauchen,
- sich für unbefugte Personen aufzuhalten.

### **3.6. Regelungen für Tätigkeiten und Arbeiten im Wasserbereich der schwimmenden Anlegestelle und im damit direkt verbundenen Wasserbereich**

- Für das Wenden gelten die Bestimmungen der HSZ Artikel 6.13 Absätze 1 und 3, und die Bestimmungen des Artikels 6.16 müssen entsprechend für das Ein- und Ausschiffen in eine und aus einer schwimmenden Anlegestelle angewandt werden.
- Ein großes Schiff, das von einer schwimmenden Anlegestelle abfährt, muss den fahrenden Schiffen Vorfahrt gewähren.
- In den Arbeitsbereichen der schwimmenden Anlegestelle dürfen sich nur die Besatzung der angelegten und operierenden Schiffe und das Personal des Betreibers, sowie Vertreter der zur Prüfung berechtigten Inspektionsbehörden aufhalten.
- Die Schiffe dürfen nicht die ordnungsgemäße Nutzung der schwimmenden Anlegestelle behindern oder gefährden.
- Der Betreiber legt den Ort des Festmachens, die Reihenfolge des Festmachens und die Aufenthaltszeit der Schiffe an der schwimmenden Anlegestelle fest. Wenn der Kapitän eines Schiffes diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Betreiber berechtigt, auf Kosten des Schiffseigentümers die Versetzung des Schiffes durchzuführen.
- Schiffe, die im Wasserbereich einer schwimmenden Anlegestelle festgemacht sind, dürfen ihre Schiffsschrauben nicht zu Testzwecken betreiben. Eine Ausnahme bildet ein kurzfristiger Maschinentest, der direkt für einen Start oder kurzfristige Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich ist. Die durch den Einsatz der Schiffsschraube verursachten Wasserbewegungen und Kräfte dürfen nicht die Ausrüstung der schwimmenden Anlegestelle beschädigen und nicht die Haltezeit und Operationen anderer schwimmender Einrichtungen in der oder um die schwimmende Anlegestelle gefährden. Wenn die Schiffsschrauben des angelegten Schiffes betrieben werden, muss der Kapitän des Schiffes die Kapitäne der anderen, in der Nähe gelegenen Schiffe im Voraus warnen und bei Gefahr die Schiffsschraube sofort anhalten.
- Es ist verboten, Umbau-, Renovierungs- oder Reparaturarbeiten an der eine Haltezeit verbringenden schwimmenden Anlagen an der schwimmenden Anlegestelle durchzuführen, mit Ausnahme der Arbeiten, die zur Beseitigung von Schäden, zur direkten Fehlerbehebung und zur regelmäßigen Wartung erforderlich sind.

## **4. KAPITEL**

### **Pflichten und Verhaltensregeln für Personen**

#### **4.1. Personen an der schwimmenden Anlegestelle und an Bord**

- Die Schiffsbesatzung und die Passagiere müssen die Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten. Die Schiffsbesatzung muss die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung der schwimmenden Anlegestelle fördern.
- Die Personen an Bord des Schiffes haben die Anweisungen des Betreibers zu befolgen, um die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und der schwimmenden Anlegestelle aufrechtzuerhalten.
- Der Kapitän des Schiffes in der schwimmenden Anlegestelle ist verpflichtet, den Vermögensschutz zu gewährleisten.

- Das vom Betreiber auf der Zugangsbrücke errichtete abschließbare Tor muss von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geschlossen bleiben, und es obliegt dem Kapitän des Schiffs, dies sicherzustellen.
  - Der Kapitän des an der schwimmenden Anlegestelle festgemachten Schiffs ist verpflichtet, die Bewachung des Schiffs jederzeit sicherzustellen.
  - Wenn sich Passagiere an Bord aufhalten oder ein- und aussteigen, muss das Schiffspersonal den Verkehr auf den im Bereich der schwimmenden Anlegestelle festgelegten Verkehrswegen überwachen.
  - Der Kapitän des Schiffs muss sicherstellen, dass das Tor auf der Zugangsbrücke der schwimmenden Anlegestelle vor der Abfahrt des Schiffs mit einem vom Betreiber bereitgestellten Vorhängeschloss verschlossen ist, wenn dieses Schiff allein im Hafen angelegt hat.
- 4.2. Sofern nicht anders angegeben, trifft die Besatzung von Schiffen, die sich an einer schwimmenden Anlegestelle aufhalten, alle Vorsichtsmaßnahmen während der Nutzung der Anlegestelle, um Folgendes zu vermeiden:**
- Gefahr für das menschliche Leben,
  - eine Barriere gegen die Navigation im Bereich der schwimmenden Anlegestelle,
  - Umweltverschmutzung der schwimmenden Anlegestelle,
  - Beschädigung an der natürlichen und gebauten Umwelt, an den schwimmenden Einrichtungen der schwimmenden Anlegestelle und an den Einrichtungen der Schiffsstation.
- 4.3. Der Kapitän des Schiffes haftet für alle Schäden, die dem Hafentreiber durch die Besatzung des Schiffs oder eine andere Person an Bord entstehen.**
- 4.4. Bei der Entstehung eines Lecks oder bei einer Gefahr des Sinkens kann der Betreiber auch das Personal der sich dort aufhaltenden Schiffe zur Unterstützung bei der Rettung verpflichten.**

## **5. KAPITEL**

### **Allgemeine Verbote, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften**

#### **5.1. Allgemeine Verbote**

##### **Es ist im Bereich der schwimmenden Anlegestelle verboten:**

- die Beschädigung und unbefugte Nutzung der Einrichtungen und Ausrüstungen der Anlagen der schwimmenden Anlegestelle,
- die Fernrettungsausrüstungen zu entwenden und für andere Zwecke als zur Rettung zu verwenden,
- alle Aktivitäten und Verhaltensweisen, die die Sicherheit anderer Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden oder eine Umweltverschmutzung verursachen können (z. B. Wasserverschmutzung);
- eine Lichtquelle so zu nutzen oder anzubringen, dass dies den Wassertransport stört
- brandverursachende Aktivitäten durchführen,
- festen Substanzen, Flüssigkeiten oder Schmutzwasser ins Wasser zu pumpen oder zu gießen, welche die Wasserqualität oder die Fauna und Flora beeinträchtigen oder gefährden,

- sich außerhalb des für den Verkehr geöffneten Bereichs aufzuhalten, mit Ausnahme von Arbeiten, und die geschlossenen Teile des Decks zu betreten,
- eine Person, welche unter dem Einfluss von Alkohol oder einer Substanz steht die eine sichere Arbeit beeinträchtigt, darf nicht arbeiten,
- Öle, Altöle oder deren Gemische mit Wasser und feste oder flüssige Abfälle außerhalb der Sammelstelle zu entsorgen,
- Während des Betankens mit Kraftstoff einer schwimmenden Anlage ist es zusätzlich zur Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen in einem Abstand von weniger als 50 m vom Ort des Betankens verboten:
  - zu Rauchen und die Verwendung offener Flammen in der schwimmenden Anlage, am Verbindungsufer,
- Verwendung von Maschinen, Geräten oder Gegenständen, die Funken verursachen.

## 5.2. Brandschutz- und Notfallvorschriften

- Im Notfall ist die Schiffsbesatzung, die sich an der schwimmenden Anlegestelle aufhält, verpflichtet:
- ihrer Verpflichtung nachzukommen, die handlungsberechtigten Organisationen zu benachrichtigen,
- einen Brand sofort zu melden, wobei der Brandbericht Folgendes enthalten muss:
  - Genauer Ort des Brandfalls
  - der Name des brennenden Materials
  - eine Liste der gefährdeten Objekte
  - Gefährdung menschlichen Lebens
  - persönliche Daten des Anmelders
- den Betreiber sofort zu benachrichtigen,
- unter der Leitung des Betreibers, bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die verfügbaren Mittel zur Verfügung zu stellen, um mit ihnen am Löschen des Brands, an der Rettung und an der Schiffsnavigation teilzunehmen, um eine Ausbreitung zu verhindern,
- vorrangige Maßnahmen zu ergreifen und an der Beseitigung des Notfalls, im Falle einer Gefahr für das menschliche Leben, auch weiterhin teilzunehmen,
- die Anweisungen des Betreibers zur Beseitigung von Schäden und Gefahren, insbesondere zur Beseitigung lebensbedrohender Gefahren, bis zum Eintreffen der Stellen, welche die Beseitigung der Schäden durchführen, einzuhalten.

## 5.3. Umweltschutzvorschriften

- Während des Betriebs des Hafens müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass umweltschädliche Substanzen während der Nutzung des Hafens ins Wasser gelangen.
- Das Ablassen von Bilgewasser und Abwasser ist im Hafengebiet verboten.
- Wenn ein Stoff, der die Wasserqualität gefährdet, in das Wasser der Donau oder in das Küstengebiet des Hafens gelangt, muss die Person, welche die Verschmutzung verursacht hat, den Betreiber und die zuständigen Behörden benachrichtigen.

## 5.4. Telefonnummern der Organisationen, die berechtigt sind, Maßnahmen zu ergreifen, abhängig von der Art des Schadensereignisses

<b>Rettungsdienst</b>	<b>104</b>
<b>Polizei</b>	<b>107</b>
<b>Feuerwehr</b>	<b>105</b>
<b>Allgemeiner Notruf</b>	<b>112</b>
<b>Schiffsbehörde über RSOE NAVIFO</b>	<b>+36 (1) 469-4164</b> <b>+36 (20) 202 7763</b>
<b>Közép-Duna-völgyi Vízügyi Igazgatóság /dt. Amtsstelle Wasserangelegenheiten im Mittleren-Donau-Tal/</b>	<b>+36 (1) 477-3500</b>
<b>Betreiber, Vertreter der Firma Donaustationen GmbH: Frau Mag. Birgit Brandner Wallner</b>	<b>+43 7433 25 91 23</b>

## 6. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

Diese Betriebsordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsamtes der Hauptstadt Budapest, Nationale Hauptabteilung für Straßen- und Schifffahrtsangelegenheiten, Abteilung für Straßen und Häfen in Kraft.

Gültig bis zum Rückruf.

1. Anlage Nummer

**Lage und Größen des Hafens**

